

Corporate Governance Bericht 2023 der Deutsches Primatenzentrum GmbH -Leibniz-Institut für Primatenforschung-

Gemäß § 22 Abs. 1 und 2 ihres Gesellschaftsvertrages (GV) in der Fassung des Beschlusses der Gesellschafter vom 23.10.2013 gilt für die Deutsches Primatenzentrum GmbH (DPZ) der „Public Corporate Governance Kodex (PCGK)“ des Bundes. Der PCGK sieht vor, dass die Geschäftsführung und das Überwachungsorgan (Aufsichtsrat) jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten sollen (Corporate Governance Bericht).

Das DPZ ist Mitglied der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL), in der sich von Bund und den Ländern gemeinsam geförderte wissenschaftliche Einrichtungen zusammengeschlossen haben.

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat des DPZ erklären gemeinsam gemäß Ziffer 7.1 des PCGK, dass den Empfehlungen des PCGK in der Fassung vom 16.09.2020 im Jahr 2023 im Wesentlichen entsprochen wurde und wird. Der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat ist in 2023 im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Im Mittel lag der Frauenanteil im Aufsichtsrat bei einem Viertel. Der Anteil von Frauen in der Geschäftsführung blieb konstant bei 50 % und auch unverändert bei den W3-Professuren mit 43 % und bei den W2-Professuren mit 33 %.

Das DPZ hat Nachhaltigkeit seit 2021 als Ziel in seinem Leitbild integriert. Zur Umsetzung trifft sich eine Lenkungsgruppe zweimal jährlich, um Ziele und Maßnahmen zu identifizieren. Zahlreiche Nachhaltigkeitsprojekte wurden aufgesetzt, fortgeführt oder abgeschlossen, um die Ressourcen des DPZ möglichst effizient einzusetzen. Die in 2023 umgesetzten sowie die geplanten Aktivitäten zu Nachhaltigkeit und Energieeffizienz sind auf der Internetseite des DPZ und in dem Nachhaltigkeitsbericht (2023) aufgeführt. Maßnahmen zur Förderung von Diversität wurden in 2023 ausgebaut und für 2024 eine Diversitätsveranstaltung geplant.

Vereinbarkeit von Beruf und Familie wurden nach wie vor unterstützt und das Audit *berufundfamilie* für 2022 erneut durchgeführt und das Institut in 2023 zertifiziert. Am DPZ ist es möglich, zu einem hohen Grad die Vereinbarkeit von Arbeitssituationen und privaten Belangen in Einklang zu bringen. Absprachen erfolgen hierzu innerhalb der Forschungs- und Infrastruktureinheiten. Für die Gleichstellung gewährleistet das DPZ eine gleichstellungsfördernde und diskriminierungsfreie Kultur.

Empfehlungen des PCGK, von denen die Gesellschaft abweicht, sind im Folgenden dargestellt.

4.1.3

Inhalt und Turnus der Regelberichterstattung sollen sich unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens an § 90 AktG orientieren. Bei Unternehmen, die institutionelle Förderung erhalten, kann ein größerer Turnus vereinbart werden, soweit dadurch die ordnungsgemäße Überwachung der Geschäftsführung nicht beeinträchtigt wird.

Das DPZ erhält eine institutionelle Förderung. Gemäß § 12 Absatz 9 des Gesellschaftsvertrages haben die Mitglieder der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat zu dessen Sitzungen – mindestens jedoch jedes halbe Jahr – über den Gang der Geschäfte [...] schriftlich zu berichten. Aus wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu berichten. Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden gemäß § 10 Absatz 2 in der Regel einmal im Kalenderhalbjahr statt. Begründet wird die zweimal jährlich stattfindende Berichterstattung damit, dass die Basis zur Planung und Umsetzung des Geschäftsjahres das jährliche Programmbudget und die anschließend erlassenen Zuwendungsbescheide sind. Da nur in Ausnahmefällen Abweichungen zu erwarten sind, erachten die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat des DPZ die halbjährige Berichterstattung als ausreichend.

5.2.4

Die Mitglieder der Geschäftsführung sollen vom zuständigen Unternehmensorgan für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren je Bestellperiode bestellt werden. Bei Erstbestellungen soll die Bestelldauer auf höchstens drei Jahre beschränkt sein. Eine Wiederbestellung oder

Änderung des Anstellungsvertrags bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung oder des laufenden Anstellungsvertrags vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bzw. des laufenden Anstellungsvertrags soll nur aus zwingenden Gründen erfolgen.

Gemäß § 12 Absatz 8 des Gesellschaftervertrages ist eine Bestellung für höchstens fünf Jahre möglich. Eine Beschränkung auf eine kürzere Bestelldauer liegt im Ermessen des Überwachungsorgans.

5.2.5

In der Geschäftsordnung soll für die Mitglieder der Geschäftsführung eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze festgelegt werden. Die Zeit, für welche die Bestellung als Mitglied der Geschäftsführung erfolgt, soll so bemessen sein, dass diese Altersgrenze nicht überschritten wird.

Eine gesonderte Altersgrenze für Mitglieder der Geschäftsführung ist im Gesellschaftervertrag und der Geschäftsordnung nicht festgelegt. Hierfür gibt es zurzeit keine Notwendigkeit, da die Bestellperioden beider amtierender Mitglieder der Geschäftsführung vor der jeweiligen Altersgrenze des gesetzlichen Renteneintrittsalters enden. Es wird sich bei der maximalen Bestelldauer grundsätzlich an der gesetzlichen Regelaltersgrenze orientiert.

5.3.1

Das für die Anstellung der Mitglieder der Geschäftsführung zuständige Unternehmensorgan soll klare und verständliche Kriterien für die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung einschließlich der wesentlichen Vertragselemente beschließen, regelmäßig überprüfen und erforderlichenfalls anpassen.

Aufgrund der gemeinsamen Berufung des wissenschaftlichen Geschäftsführers mit der Universität Göttingen richten sich die Kriterien für die Vergütung nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz (NBesG) i.V.m. der Niedersächsischen Besoldungsordnung (NBesO). Für allgemeine Vergütungskriterien der administrativen Geschäftsführung besteht aufgrund der hohen personellen Kontinuität in den vergangenen Jahren keine Notwendigkeit.

5.3.2

Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsführung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung sollen einschließlich Nebenleistungen nicht mehr als den Wert der Vergütung für die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags, höchstens jedoch den Wert von zwei Jahresvergütungen betragen. Für die Ermittlung der Vergütung bzw. Jahresvergütung soll auf die Vergütung des abgelaufenen und die voraussichtliche Vergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden. Im Fall eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots soll die Abfindungszahlung auf die Karenzentschädigung angerechnet werden. Im Fall des Ausscheidens auf eigenen Wunsch soll keine Abfindung, sondern nur die ggf. für das vertragliche Wettbewerbsverbot vereinbarte Karenzentschädigung gezahlt werden.

Anstellungsverträge werden gemäß § 12 Absatz 7 des Gesellschaftervertrages vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geschlossen und in Abstimmung mit der GV (Gesellschafterversammlung) über Abfindungsregelungen entschieden. Die Empfehlung des PCGK zu 5.3.2 wird bei zukünftigen Anstellungsverträgen berücksichtigt.

5.4.4

Mitglieder der Geschäftsführung sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, nur mit Zustimmung des für die Bestellung zuständigen Unternehmensorgans und – sofern davon verschieden – des Überwachungsorgans ausüben. Dies gilt nicht im Fall von internen Mandaten in Überwachungsorganen von Konzerngesellschaften.

Diese Empfehlung wird bei abzuschließenden Anstellungsverträgen mit neuen Mitgliedern in der Geschäftsleitung berücksichtigt.

6.1.2

Das Überwachungsorgan soll sich eine Geschäftsordnung geben.

Es ist geplant eine Geschäftsordnung im Zuge der Überarbeitung des Gesellschaftsvertrags zu erstellen.

6.1.6

Das Überwachungsorgan soll in Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens einen Prüfungsausschuss einrichten. Dieser soll sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüfer bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüfer bzw. den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, den Zusatzleistungen und der Honorarvereinbarung, befassen.

An die fachliche Eignung der Mitglieder des Prüfungsausschusses sind besonders hohe Maßstäbe zu legen.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll nicht zugleich den Vorsitz in dem Prüfungsausschuss innehaben. Auch soweit rechtlich zulässig, soll Mitglied eines Prüfungsausschusses nicht sein, wer in den letzten fünf Jahren Mitglied der Geschäftsführung des Unternehmens war.

Aufgrund von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird ein gesonderter Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates nicht für erforderlich gehalten. Alle oben genannten Themen werden im Rahmen der zweimal jährlich stattfindenden Aufsichtsratssitzungen beraten.

6.1.9

Das Überwachungsorgan einschließlich seiner Ausschüsse soll regelmäßig die Qualität und Effizienz der Tätigkeit des Überwachungsorgans insgesamt überprüfen. Das Überwachungsorgan soll die Umsetzung der hierzu beschlossenen Maßnahmen überwachen.

Aufgrund von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird ein Effizienzprüfungsverfahren für den Aufsichtsrat nicht für erforderlich gehalten. Jedoch prüft der Aufsichtsrat anlassbezogen, inwiefern ein dem Unternehmen angemessenes Evaluierungsverfahren seiner Tätigkeit durchzuführen ist.

6.2.1

Mitglieder eines Überwachungsorgans sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

Gemäß § 8 des Gesellschaftervertrages ist die Zusammensetzung des Aufsichtsrates festgelegt. Dabei wird darauf geachtet, dass die fachliche Qualifikation und Aspekte der Gleichstellung im Vordergrund stehen. Aufgrund des spezifischen wissenschaftlichen Umfeldes des DPZ sind keine Wettbewerber vorhanden, sodass diese Empfehlung nicht relevant ist.

6.2.2

Es soll eine angemessene und den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden, die im Rahmen der Wahlvorschläge für das Überwachungsorgan berücksichtigt werden soll.

Gemäß § 8 des Gesellschaftervertrages ist eine Altersgrenze nicht festgelegt und soll nicht eingeführt werden. Grund hierfür ist, dass die Mitglieder zum einen für vier Jahre gewählt werden und bei etwaiger Wiederwahl die Eignung erneut geprüft wird, zum anderen jedes Mitglied die Erfüllung des Ehrenamtes selbstverantwortlich und den Leistungsansprüchen des Aufsichtsrates entsprechend ausübt.

6.5

Das Überwachungsorgan soll regelmäßig eine Sitzung im Kalendervierteljahr abhalten. Bei Unternehmen, die institutionelle Förderung erhalten, kann ein größerer Turnus von zwei oder drei Sitzungen im Geschäftsjahr vereinbart werden, soweit dadurch die ordnungsgemäße Überwachung der Geschäftsführung nicht beeinträchtigt wird.

Vgl. Begründung zu 4.1.3

Übersicht über die Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsführung 2023

Das DPZ beschäftigt zwei geschäftsführende Personen. Mitglieder der Geschäftsführung waren im Betriebsjahr 2023 Prof. Dr. Stefan Treue (wissenschaftliche Geschäftsführung) und Dr. Katharina Peters (administrative Geschäftsführung). Nachfolgend sind die Gesamtbezüge im Berichtsjahr 2023 individualisiert angegeben.

Bezügebestandteile (brutto):	Prof. Dr. Stefan Treue	Dr. Katharina Peters
Vergütung, erfolgsunabhängig	88.827,64 €	121.383,74 €
Vergütung erfolgsabhängig	60.684,72 €	0,00 €
Versorgungszuschlag	43.630,92 €	0,00 €
Summe	193.143,28 €	121.383,74 €

Übersicht über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats 2023

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft keine Vergütung erhalten. Die Gesellschaft hat ihnen auch keine Vergütung für persönlich erbrachte Leistung, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen gezahlt oder hierfür Vorteile gewährt. Sie erhielten lediglich einen Ersatz für Aufwendungen, die mit ihrer Reisetätigkeit als Aufsichtsratsmitglied entstanden sind.